Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/7/24 91/19/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §26 Abs2;
AZG §26;

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen § 26 Abs 2 zweiter Teilsatz AZG setzt voraus, daß vom Arbeitgeber Aufzeichnungen iSd§ 26 Abs 1 AZG geführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190146.X02

Im RIS seit

24.07.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at